

Anhang

zum Gutachten und Antrag des Gemeinderats vom 6. Februar 2024

I. Nachtrag zur Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Widnau

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Widnau erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 als I. Nachtrag zur Gemeindeordnung (Änderungen **fett** oder durchgestrichen, sofern der Artikel nicht ganz aufgehoben wird):

1. Die Gemeindeordnung vom 26. März 2012 wird wie folgt geändert:

II. Bürgerschaft

Art. 8 Wahlen

a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderats;
- d) die Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Art. 34 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderats, ~~des Schulrats, der Verwaltung und der Gemeindeunternehmen im abgelaufenen Jahr;~~
- b) Anträge des Gemeinderats über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

V. Schule

Art. 37 Schulrat

wird aufgehoben.

Art. 38 Aufgaben **des Gemeinderats**

Dem ~~Schulrat~~**Gemeinderat** obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.

Der ~~Schulrat~~**Gemeinderat** erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) ~~Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Schulleitungen;~~
- b) ~~Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;~~
- c) ~~Sicherstellung von Visitationen und Qualifikationen der Lehrpersonen und der Schulleitungen;~~

d) ~~Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente des Schulwesens;~~

e) ~~Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung der Schule;~~

f) ~~Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorbereitung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;~~

g) ~~Verfügung über die im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenen, den Schulbetrieb betreffenden Kredite.~~

a) Erlass der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente des Schulwesens;

b) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitungspersonen sowie des Schulverwaltungspersonals;

c) Entscheid über die Schulraumplanung;

d) Genehmigung der Klassenplanung und -organisation.

Der Gemeinderat kann andere im Gesetz definierte Aufgaben, die übertragbar sind, mit Reglement an nachgeordnete Stellen delegieren.

Art. 38bis **Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung besteht aus

a) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;

b) einem weiteren Mitglied des Gemeinderats;

c) je einer vom Gemeinderat bestimmten Vertretung je Schulleitungsstufe.

An den Sitzungen der Geschäftsleitung nehmen die Leiterin oder der Leiter der Schulverwaltung sowie eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil.

Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen von Geschäftsleitung und Schulleitung in der Schulordnung.

Art. 39 Teilnahme an Sitzungen
wird aufgehoben.

Art. 40 Finanzbefugnisse
wird aufgehoben.

Art. 41 Schulordnung
wird aufgehoben.

Art. 42 Rechtspflege
~~Der Schulrat~~**Die Geschäftsleitung** ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

2. In der Gemeindeordnung vom 26. März 2012 wird unter Anpassung an den Text «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt.

3. Im Anhang Finanzbefugnisse der Gemeindeordnung vom 26. März 2012 bezieht sich der I. Nachtrag auf die grau eingefärbten Spalten, Felder bzw. Textbereiche.

4. Dieser I. Nachtrag wird ab 1. Januar 2025 angewendet.

Vom Gemeinderat Widnau erlassen am 6. Februar 2024

GEMEINDERAT WIDNAU

Bruno Seelos Katja Hutter
 Gemeindepräsident Gemeinderatsschreiberin

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Widnau an der
 Bürgerversammlung erlassen am 25. März 2024.

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das
 DEPARTEMENT DES INNEREN
 Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht:
 Dr. Alexander Gulde

Anhang: Finanzbefugnisse Gemeinde Widnau

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben					
1.1 einmalige neue Ausgaben	—	—	bis 3'000'000 je Fall	—	über 3'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	—	—	300'000 je Fall	—	über 300'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben					
Ausgaben oder Mehrausgaben ¹⁰⁾	bis 500'000 je Fall, höchstens 1 Mio. je Jahr	bis 100'000 je Jahr, für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben	—	bis 3'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig sind	über 3'000'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben					
	abschliessend	—	—	—	—
4. Grundstücke des Finanzvermögens					
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	höchstens 5'000'000 je Jahr	—	—	über 5'000'000, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	—
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	höchstens 5'000'000 je Jahr	—	—	über 5'000'000, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	—

10) Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

Beträge in Schweizer Franken